

Antrag auf Hundesteuerbefreiung / Hundesteuerermäßigung

Name, Vorname des Hundehalters/Steuerpflichtigen	Nr./Az.
Straße, Hausnummer	PLZ, Wohnort
Telefonnummer (freiwillig)	

Urschriftlich zurück an:

**Stadt Schalkau
Steueramt
Markt 1
96528 Schalkau**

Fax: 036766 291-26

E-Mail: tina.leuthaeuser@schalkau.de

Hundesteuer

hier: Antrag auf Hundesteuerermäßigung / Hundesteuerbefreiung

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich beantrage

Hundesteuerbefreiung nach § 8 Abs. 1 der Hundesteuersatzung

Steuerbefreiung für Hunde, die im Rahmen einer Tätigkeit erforderlich oder allgemein üblich sind oder die der Einkommenserzielung im Rahmen der Gewerbeausübung dienen.

Als Nachweis erforderlich:

- Prüfungszeugnis
- Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft machen

Hundesteuerbefreiung nach § 8 Abs. 2 der Hundesteuersatzung

Steuerbefreiung für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Befreiungsberechtigt sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „BI“, „G“, „aG“ oder „H“ haben.

Als Nachweis erforderlich:

- Kopie des gültigen Schwerbehindertenausweises

Hundsteuerbefreiung nach § 8 Abs. 3 und 4 der Hundesteuersatzung

Steuerbefreiung für Hunde, die vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen oder in gewerblichen Tierhandlungen untergebracht sind.

Hundsteuerbefreiung nach § 8 Abs. 5 der Hundesteuersatzung

Steuerbefreiung für Hunde, deren Halter einen „Hundeführerschein“ besitzt.

Als Nachweis erforderlich:

- Kopie des „Hundeführerscheins“

Hundsteuerermäßigung nach § 9 Abs. 1 der Hundesteuersatzung

Steuerermäßigung auf die Hälfte des Steuersatzes für Hunde, die zur Bewachung von Grundstücken oder Gebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 entfernt liegt, erforderlich sind.

Hundsteuerermäßigung nach § 9 Abs. 2 der Hundesteuersatzung

Steuerermäßigung auf die Hälfte des Steuersatzes für Hunde, die unmittelbar aus dem Tierheim Sonneberg-Hönbach vermittelt bzw. erworben wurden (für die maximale Dauer von einem Jahr ab Übernahmemonat und die artgerechte Haltung wurde durch das Tierheim bestätigt).

Hundsteuerermäßigung nach § 9 Abs. 3 der Hundesteuersatzung

Steuerermäßigung auf die Hälfte des Steuersatzes für Hunde, die im Rahmen der Tätigkeit als Forstbediensteter oder die als Jagdgebrauchshunde geprüft und anerkannt sind und von Jagd ausübungsberechtigten, die Inhaber eines Jagdscheines sind, gehalten werden, jedoch höchstens für einen Hund.

Als Nachweis erforderlich:

- Kopie des gültigen Jagdscheines
- Prüfungszeugnis

Entsprechende Nachweise sind diesem Antrag beigelegt. Es ist mir bekannt, dass Angaben, die nicht den Tatsachen entsprechen, nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften geahndet werden können.

Nach den Regelungen der Hundesteuersatzung der Stadt Schalkau ist jeder Hundehalter verpflichtet, den Wegfall von Voraussetzungen, die zu einer Steuerbefreiung/Steuerermäßigung geführt haben, innerhalb von zwei Wochen der Stadt Schalkau – Sachgebiet Steuer – anzuzeigen.

Datum, Unterschrift